



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	Seite 2
§ 2 Geschäftsjahr	Seite 2
§ 3 Zweck des Vereins	Seite 2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	Seite 2
§ 5 Mittelverwendung	Seite 2
§ 6 Verbot von Begünstigungen	Seite 3
§ 7 Mitgliedschaften	Seite 3
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 10 Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 11 Organe des Vereins	Seite 4
§ 12 Vorstand	Seite 5
§ 13 Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 14 Kassenprüfung	Seite 7
§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern	Seite 7
§ 16 Ordnungen	Seite 7
§ 17 Beiträge / Arbeitsstunden	Seite 7
§ 18 Strukturen /Dachverbände	Seite 7
§ 19 Datenschutz	Seite 8
§ 20 Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 21 Inkrafttreten	Seite 9

Disclaimer

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e.V.

Mitglied des deutschen Schützenbundes



§1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1952 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. 1294 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kreuztal-Ferndorf.

§2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports und der Kameradschaft ohne Unterschied des Geschlechts, Ranges und Vermögens der Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes verwirklicht. Der Verein stellt seinen Mitgliedern entsprechend den Möglichkeiten die notwendigen technischen und materiellen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Der Verein bietet, gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder, seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an. Er fördert die breitensportliche Betätigung im Sportschießen. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.
3. Die Sportjugend im Verein führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung im Verein selbstständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e.V.

Mitglied des deutschen Schützenbundes



§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus: - ordentlichen-/ fördernden- und Ehrenmitgliedern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung anerkennt. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis zu 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e.V.

Mitglied des deutschen Schützenbundes



§ 10 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Anlagen, Sportwaffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Gebührenordnung des Vereins verpflichtet.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- Geschäftsführender Vorstand,
- der Gesamtvorstand. (erweiterter Vorstand)



§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1.Schriftführer und dem 1.Kassierer Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Neben dem geschäftsführenden Vorstand hat der Verein auch einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und - dem 1. Schießwart - dem 1. Hallenwart - dem 1. Jugendwart - dem Schießoffizier - dem - Fahnenoffizier - dem Fahnenträger - dem Schützenkönig - bis zu 6 Beisitzern
Die vorgenannten Vorstandsposten müssen nicht zwingend besetzt sein. Findet sich in der Mitgliederversammlung kein Kandidat für eine Position, kann diese auch unbesetzt bleiben. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands übernehmen die ihnen von dem Vorstand übertragenen Aufgaben und Ämter pflichtbewusst im Sinne der Satzung und zum Wohle des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann allgemein oder für einzelne Angelegenheiten weitere Personen beratend hinzuziehen. Diese können an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.
4. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schützenkönigs werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Schützenkönig bleibt im Amt, bis ein Nachfolger ermittelt worden ist. Um die Kontinuität beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstands zu gewähren, erfolgen die Wahlen zum Vorstand wie folgt: In Jahren mit gerader Jahreszahl:
 1. Vorsitzender, 1.Schriftführer, 1.Schießwart, Fahnenträger, 1.Jugendwart und 1.- 3.Beisitzer.
 - In Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 2. 2.Vorsitzender, 1.Kassierer, Schießoffizier, Fahnenoffizier und 4.-6. Beisitzer.
Wenn Vorstandsposten wegen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vorzeitig neu besetzt werden, dauert die Amtszeit nur bis zum nächsten turnusgemäßen Wahltermin. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands endet nach zwei Jahren, unabhängig davon, ob ein Nachfolger gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmen. Bei Austritt aus dem Verein endet auch das Amt als Vorstand.



§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von dem Schriftführer, geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer berichten nach erfolgter Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung über Verlauf und Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen bei positiver Beurteilung, den Mitgliedern den Vorstand zu entlasten.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter darüber hinaus notwendige Regelungen werden vom Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands beschlossen werden.

§ 17 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird in der Gebührenordnung durch den Vorstand geregelt.

§ 18 Strukturen / Dachverbände

1. Der Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e.V. ist dem unten aufgeführten Dachverband angeschlossen und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
 - Deutscher Schützenbund e.V.
 - Westfälischer Schützenbund

Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e.V.

Mitglied des deutschen Schützenbundes



§ 19 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit und Lichtbild (gem. Aufnahmeantrag).
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Als Mitglied des Landesschützenverbandes muss der Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und ggf. Merkmal "Behindert") an den Landesschützenverband weitergeben.
4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, am Schwarzen Brett im Rahmen der Wettkampfprotokolle (Name, Vorname, Schützenklasse, Ringzahl und Platzierung) und auch Ehrungen, wenn das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.
5. Der Schützenverein ist verpflichtet, bei Austritt aus dem Verein eine Meldung gem. § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine, Abs. (5) Waffengesetz, den Behörden anzuzeigen.
6. Den Mitgliedern stehen die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen ergebenden Rechte zu. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu 50% dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Roten Kreuz zu, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Schützenverein „Hubertus“ Ferndorf 1952 e.V.

Mitglied des deutschen Schützenbundes



§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.03.2024 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt die Satzung vom 30.03.1979 außer Kraft.

Jürgen Spies

1. Vorsitzender

Andreas Füllmann

1. Kassierer

Christian Schüler

2. Vorsitzender

Susanne Denker

1. Schriftführer